

Geistiges Eigentum

Nutzen und Risiko für jedes Unternehmen

Teil 3

4. Welches Risiko besteht für Unternehmen?

Auf Grund der Tätigkeit von Unternehmen und Kreativen weltweit entstehen jeden Tag tausende neuer Schutzrechte. Im Laufe der Zeit ist eine schier unermessliche Zahl von Schutzrechten entstanden, die für den jeweiligen Inhaber Schutz gewähren, aber von anderen zu beachten sind. Darin begründet liegt ein nicht zu unterschätzendes Risiko für jedes Unternehmen.

So stellt **beispielsweise** die Nutzung eines ähnlichen Logos für vergleichbare Waren und Dienstleistungen wie die für einen anderen eingetragene Marke eine **Markenverletzung** dar. Dies berechtigt den Schutzrechtinhaber, das Unternehmen wegen der Nutzung des ähnlichen Zeichens abzumahnern. Jede berechnigte **Abmahnung durch Dritte kostet Geld**

und meist auch Renommee. Schlimmstenfalls kommen auch weitergehende Schadensersatzforderungen in Betracht. Deshalb sollten Unternehmen ein ureigenstes Interesse daran haben, Rechtsverletzungen zu vermeiden. Im oben genannten Beispielfall hätte insbesondere eine **Markenrecherche** Aufklärung über das eingetragene Recht des Dritten geben können.

5. Welches Ziel sollte sich jedes Unternehmen setzen?

Der Aufbau eines eigenen Portfolios von Schutzrechten unter Berücksichtigung bestehender Schutzrechte Dritter und die Abwehr von Angriffen auf die eigenen Schutzrechte sollten im Blickpunkt eines jeden Unternehmens stehen:

Der **Aufbau eines eigenen Schutzrechteportfolios** setzt zunächst eine Analyse in zweierlei Hinsicht voraus: Welche Schutz-

rechte hat das Unternehmen bereits? Und welche (weiteren) Schutzrechte sind für das Unternehmen wirtschaftlich sinnvoll? Bei jeder Erweiterung des eigenen Portfolios ist es wichtig, bestehende Schutzrechte Dritter zu beachten – insbesondere durch **Recherche**, falls dies möglich ist. Auf diese Weise kann einer späteren Abmahnung durch Dritte vorgebeugt bzw. begegnet werden.

Für die **Abwehr von Angriffen durch Dritte** sollten insbesondere das Marktumfeld und die Neuanmeldungen von Schutzrechten beobachtet werden. Hierzu bietet sich beispielsweise bei Marken die Einrichtung einer **Markenüberwachung** durch einen Rechtsanwalt an. Dieser wird das Unternehmen dann auf Markenmeldungen hinweisen, die dem geschützten Zeichen nahe kommen. Je nach Beurteilung der Rechtslage

kann für jeden Einzelfall das richtige Vorgehen abgestimmt werden.

Fazit

Jedes Unternehmen sollte zunächst **identifizieren**, welche Bereiche und Mitarbeiter mit eigenem oder fremdem geistigen Eigentum in Kontakt kommen könnten. Eine **Unternehmensrichtlinie** sollte dann detailliert und verbindlich fest beschreiben, wie für die Erlangung, den Erhalt und die Verteidigung eigener Schutzrechte vorzugehen ist sowie eine Verletzung fremder Rechte verhindert werden kann. Dies schafft insbesondere auch Klarheit darüber, **welcher Mitarbeiter für welche Aufgaben in welcher Reihenfolge** zuständig ist, um ein unter rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten **optimales Schutzrechteportfolio** zu erzielen.

Autorin: Dr. Anke Reich, LL.M.
Rechtsanwältin, Fachanwältin für gewerblichen
Rechtsschutz und Mediatorin (CVM) –
Schwerpunkt Wirtschaftsmediation
(Nähere Informationen unter www.dr-reich.com)

